

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Fraktion im Rat der Stadt Bad Driburg



Heribert Böger • Schulstraße 4 • 33014 Bad Driburg

Landrat des Kreises Höxter Kommunalaufsicht Herrn Friedhelm Spieker Moltkestr. 12 37671 Höxter

Bad Driburg, 15.05.2015

## Betr.: Beanstandung eines Ratsbeschlusses

Sehr geehrter Herr Landrat Spieker,

namens der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bad Driburg bitte ich, den Bürgermeister der Stadt Bad Driburg gem. § 122 Abs. 1GO NW anzuweisen, den Beschluss des Rates der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 12.05.2015, mit dem er den Stadtverordneten Thorsten Sagel von der Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich schulorganisatorischer Maßnahmen bezüglich der Gesamtschule Bad Driburg-Altenbeken wegen Befangenheit ausgeschlossen hat, nach § 54 Abs. 2 GO zu beanstanden, weil dieser Beschluss das geltende Recht verletzt.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Bürgermeister der Stadt Bad Driburg, der in der Sitzung seine Auffassung vortrug, das Ratsmitglied Thorsten Sagel sei befangen, von sich aus den Ratsbeschluss beanstanden wird.

Ich bitte um kurzfristige Entscheidung, damit noch ggf. in der Klagefrist Feststellungsklage erhoben werden kann.

Zur Beratung und Abstimmung stand der Verwaltungsvorschlag, den Teilstandort der Gemeinde Altenbeken der Gesamtschule Bad Driburg-Altenbeken zu schließen.

Ein Kind unseres Fraktionskollegen Thorsten Sagel ist am Hauptstandort der Gesamtschule in Bad Driburg für das Schuljahr 2015/2016 zur Einschulung angemeldet.

Die Befangenheit wurde damit begründet, dass für den Fall, dass der Rat die Schließung des Teilstandortes wegen nicht ausreichender Schülerzahlen in Altenbeken nicht beschließt, die Schulleitung ein Aufnahmeverfahren bzw. Zuweisungsverfahren durch Losbestimmung durchzuführen hätte, wovon auch das Kind betroffen sein könnte.

Unter dem Eindruck dieser – rechtlich unzutreffenden – Begründung hat Herr Sagel an der unmittelbar vor der Ratssitzung stattgefundenen Sitzung des Schulausschusses, dem er an-

SPD Fraktion im Rat der Stadt Bad Driburg Vorsitzender Heribert Böger Schulstraße 4 33014 Bad Driburg Telefon 05253 940530 Telefax 05253 940533 Sparkasse Höxter BLZ 472 515 50 Konto-Nr. 42521419

Heribert.Boeger@spd-bad-driburg.de



gehört, nicht teilgenommen. Dies kann also nicht zum Anlass genommen werden, den Ausschluss damit zu begründen, Herr Sagel habe sich damit quasi selbst für befangen erklärt. Bekanntlich verfängt diese Begründung in der Rechtsprechung nicht. Auf Grund rechtlich fehlerhafter Einflussnahme durch den Bürgermeister wurde Herr Sagel gedrängt, an der Ausschusssitzung nicht teilzunehmen. Er tat dies unter Protest und hat sich keinesfalls selbst für befangen erklärt.

Der Ausschließungsbeschluss ist rechtswidrig, weil Herr Thorsten Sagel in der beratenden Angelegenheit nicht befangen ist.

1.) Es fehlt hier schon an einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 31 GO für Herrn Sagel, da der Schließungsbeschluss nicht automatisch das Losverfahren auslöst. Die Möglichkeit besteht immerhin, dass sich Eltern nach sachgemäßer Beratung freiwillig entschließen, ihre Kinder am Teilstandort einzuschulen, um dort die ausreichende Schülerzahl zu erreichen. Das ist bereits im Grundschulbereich in Bad Driburg erfolgreich praktiziert worden, um Teilstandorte in den Ortschaften zu erhalten.

Im Übrigen wäre auch das Losverfahren nicht von der Stadt Bad Driburg durchzuführen, sondern von der Schulleitung. Im Rahmen des Losverfahrens sind auch die gesetzlichen Maßstäbe, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit etc. zu beachten.

Es ist also fernliegend, dass das Kind von Herrn Sagel durch dessen Mitwirkung am Beschluss zur Beibehaltung oder Auflösung des Teilstandorts Altenbeken Vor- oder Nachteile hätte. Dies gilt auch bei weiter Auslegung des Vor- und Nachteilsbegriffs im Sinne der Rechtsprechung, um im öffentlichen Interesse eine unvoreingenommene, nicht durch unsachliche Motive bestimmte Beschlussfassung des Rates sicherzustellen.

- 2.) Die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils wird von der Rechtsprechung bekanntlich nicht rein formal und eng gesehen. Erforderlich ist aber für eine Befangenheit, dass in der Person des ausgeschlossenen Ratsmitglieds **individualisierbare Interessen** vorhanden sein müssen, die seine Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung bestimmen könnten.
- 3.) Selbst diese individualisierbaren Interessen reichen aber dann nicht aus, wenn daneben Interessen einer Bevölkerungsgruppe eine Rolle spielen, der das Ratsmitglied angehört. Das OVG NRW hat entschieden, dass gegen die Mitwirkung an Planungsentscheidungen nichts einzuwenden sei, wenn es um Maßnahmen gehe, die **nicht nur individualisierbare** Interessen einzelner Gemeindeangehöriger, sondern letztlich das Verkehrskonzept der Gemeinde insgesamt oder jedenfalls in solchen Teilen betreffe, die für Bevölkerungsgruppen von Bedeutung sind, zu denen auch das Ratsmitglied gehöre. (OVG NRW, Urteil vom 12.03.2003, 7 aD 20/02)

Deshalb sind die Befangenheitsvorschriften nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 GONW nicht anzuwenden, wenn der Vorteil oder Nachteil **nur darauf beruht**, dass jemand einer Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

## 4.) So liegt der Fall hier:

Durch die Angelegenheit berührt sind zunächst einmal die Schüler, die zum Teilstandort

Altenbeken angemeldet wurden und die von einem Beschluss zur Schließung dieses Teilstandorts unmittelbar betroffen wären. Mittelbar betroffen wären die angemeldeten Schüler am Hauptstandort, weil unter diesen möglicherweise ein Losverfahren stattfinden könnte. Weiter indirekt betroffen wären sämtliche Schüler am Standort Bad Driburg und Teilstandort Altenbeken sowie die Schüler der auslaufenden Hauptschule in Altenbeken, da diese sämtlich am Hauptstandort in Bad Driburg aufgenommen werden müssten mit den daraus folgenden erheblichen Nachteilen der Schulgröße, räumlichen Enge etc.

Betroffen ist also eine Bevölkerungsgruppe, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit, die zur Beratung und Beschlussfassung anstand, berührt wurde.

Der Vorteil bzw. Nachteil, den das Kind des Ratsmitglieds Sagel durch die Beschlussfassung erfährt, beruht aber gerade **nur** darauf, dass es zu diesen einzuschulenden Kindern gehört und nicht auf anderen Gründen. Somit besteht bei dem Ratsmitglied Sagel kein individualisierbares Eigeninteresse an der Entscheidung.

Die Ausschließung des Ratsmitglieds Sagel von der Beratung und Beschlussfassung war deshalb rechtswidrig.

Nur am Rande sei erwähnt, dass es auf die Stimme des Stadtverordneten Sagel überhaupt nicht ankam, weil der Stadtrat den Verwaltungsvorschlag, den Teilstandort Altenbeken zu schließen, einstimmig abgelehnt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Böger Fraktionsvorsitzender